

# ZBB 2017, 191

## KapMuG § 6 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1

### Zur Bindung des OLG an Vorlagebeschluss im KapMuG-Verfahren

BGH, Beschl. v. 09.03.2017 – III ZB 135/15 (KG), ZIP 2017, 720 = DB 2017, 844 =  
ECLI:DE:BGH:2017:090317BIIIzb135.15.0

#### Amtliche Leitsätze:

1. Zur Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KapMuG.
2. Das mit einem Musterverfahren befasste OLG ist zur Prüfung befugt, ob dem Antragsteller das hierfür nötige Rechtsschutzinteresse fehlt. Dieses fehlt allerdings erst dann, wenn der mit dem Musterverfahren verfolgte Zweck der verbindlichen Klärung der Feststellungsziele durch einen Musterentscheid (§ 22 Abs. 1 KapMuG) unter keinen Umständen mehr erreicht werden kann. Zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses reicht es deshalb nicht aus, wenn das OLG die im Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche des Antragstellers für verjährt hält.